

# **Bebauungsplan Nr. 37 - Am Hohen Groden, Ost**

## **Einschätzung zum Artenschutz**



**Planungsbüro  
Landschaft + Freiraum  
Wiesenstr.1  
27570 Bremerhaven**



**Bürogemeinschaft für Landschaftsökologie  
Dr. Martine Marchand  
Kastanienallee 21  
28717 Bremen**

**28.01.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass - Aufgabenstellung.....	1
2	Kurzbeschreibung des Vorhabensgebiets.....	1
3	Faunistische Potenzialanalyse .....	5
3.1	Brutvögel.....	5
3.2	Fledermäuse.....	6
3.3	Amphibien.....	6
3.4	Wirbellose .....	6
3.5	Sonstige Arten.....	6
4	Aspekte des Besonderen Artenschutzes .....	7
5	Quellen.....	8

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Blick auf das Grünland von Osten her mit flacher Grütpe .....	2
Abb. 2:	Graben am Südrand des Gebietes .....	2
Abb. 3:	Ruderalfläche am Südwestrand des Gebietes.....	2
Abb. 4:	Ruderalfläche am Südwestrand des Gebietes.....	3
Abb. 5:	Brombeerflur am Südwestrand des Gebietes .....	3
Abb. 6:	Grünland im Westen des Gebietes .....	3
Abb. 7:	Graben am Westrand des Gebietes, angrenzend an die vorhandene Bebauung .....	4
Abb. 8:	Graben am Nordrand des Gebietes, östlicher Abschnitt, angrenzend an die vorhandene Bebauung .....	4
Abb. 9:	Bereich der geplanten Zufahrt, Blick von Osten.....	4
Abb. 10:	Übersicht über die Besiedlung von Gehölzen durch Fledermäuse im Jahresverlauf (LBV-SH 2011).....	6

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Potenzielle Brutvögel im Vorhabenbereich; ermittelt auf Grundlage der Biotopstrukturen.....	5
---------	---	---

## 1 Anlass - Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37, in der Gemeinde Lemwerder, Ortsteil Süderbrook, Am Hohen Groden Ost, müssen artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird daher diese Ausarbeitung vorgelegt. Grundlage für die Ausarbeitung ist der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Nr. 37 der Gemeinde Lemwerder (Landkreis Wesermarsch), Ortsteil Süderbrook, Am Hohen Groden Ost, mit Stand vom 14.01.2021.

Zur Berücksichtigung der Aspekte des Besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) muss die Frage geklärt werden, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten beeinträchtigt werden. Relevant sind

- eine mögliche Verletzung oder Tötung streng geschützter Arten (§ 44 (1)),
- eine mögliche Störung streng geschützter Arten (§ 44 (2)) und / oder
- eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (3)) streng geschützter Arten durch das Vorhaben.

Zur Voreinschätzung möglicher Verbotstatbestände wurde die Fläche am 23.01.2021 begangen. Die vorliegende Ausarbeitung ist das Ergebnis dieser Begehung. Auf Grundlage der Ergebnisse der Begehung wird eine faunistische Potenzialanalyse erarbeitet, die wiederum Grundlage für die Abschätzung artenschutzrechtlicher Belange ist.

## 2 Kurzbeschreibung des Vorhabensgebiets

Der größte Anteil der Vorhabenfläche wird als Mahd-Grünland genutzt. Das Grünland enthält flache Gruppen, die vermutlich nach starken Niederschlägen kurzfristig Wasser führen (s. Abb. 1 und Abb. 6).

Das Gebiet ist an seiner Süd- und an der Nordgrenze von Gräben begrenzt. Der südliche Graben führt ca. 10-20 cm Wasser, er ist zum Begehungszeitpunkt frisch geräumt. An diesem Graben gibt es keinen höheren Uferbewuchs (Abb. 2).

Der Graben an der Nordgrenze des Gebietes, der an die vorhandene Bebauung grenzt, ist stellenweise mit kleinflächigen Schilfbeständen bewachsen (Abb. 7 und Abb. 8). Hydrophyten konnten zum Begehungszeitpunkt jahreszeitlich bedingt nicht festgestellt werden. Der Graben führt bis zu 30 - 40 cm Wasser.

Im Südwesten der Fläche liegt eine nicht landwirtschaftlich genutzte Brachfläche mit trockener Röhricht / Hochstauden-Vegetation und Brombeer-Gebüsch. In diesem Bereich stehen auch Einzelbäume (Abb. 3, Abb. 4 und Abb. 5).

Am Standort der geplanten Zufahrt stehen ebenfalls Einzelbäume (meist Birken) mit Ruderalgebüsch im Unterwuchs (Abb. 9).



Abb. 1: Blick auf das Grünland von Osten her mit flacher Gruppe



Abb. 2: Graben am Südrand des Gebietes



Abb. 3: Ruderalfläche am Südwestrand des Gebietes



Abb. 4: Ruderalfläche am Südwestrand des Gebietes



Abb. 5: Brombeerflur am Südwestrand des Gebietes



Abb. 6: Grünland im Westen des Gebietes



Abb. 7: Graben am Westrand des Gebietes, angrenzend an die vorhandene Bebauung



Abb. 8: Graben am Nordrand des Gebietes, östlicher Abschnitt, angrenzend an die vorhandene Bebauung



Abb. 9: Bereich der geplanten Zufahrt, Blick von Osten

### 3 Faunistische Potenzialanalyse

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen können von unterschiedlichen Tiergruppen besiedelt werden. Aus bekannten Vorkommen an vergleichbaren Standorten wird im Folgenden das potenzielle Arteninventar genannt, das plausibel an diesem Standort vorkommen kann.

#### 3.1 Brutvögel

Mögliche Bruthabitate für Brutvögel sind

- das Grünland,
- die Ruderalflur und das Brombeergebüsch im Süden der Fläche,
- die Einzelgehölze,
- die kleinflächigen Röhrichte.

Tab. 1: Potenzielle Brutvögel im Vorhabenbereich; ermittelt auf Grundlage der Biotopstrukturen

Potenziell am Standort auftretende Art		Gehölze	Hochstauden und Brombeergebüsch	Grabenufer
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		X	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	X	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	X		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		X	X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	X	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X		

Keine der aufgeführten potenziellen Brutvogelarten ist in Niedersachsen oder Bremen gefährdet oder steht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Die Arten stellen keine besonderen Ansprüche an ihr Habitat.

Typische Grünlandbrüter sind auf der 1,53 ha großen Fläche nicht zu erwarten. Aufgrund der Struktur der Fläche ist mit dem Vorkommen von Brutvögeln von Ruderalfluren und -gebüsch sowie von Gehölzen zu rechnen.

### 3.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt.

Auf der gesamten Fläche ist das Vorkommen Nahrung suchender Arten zu erwarten. In den Einzelgehölzen sind Vorkommen von Tagesquartieren nicht ausgeschlossen. Abb. 10 zeigt zusammenfassend die Zeiträume, in denen Fledermausarten verschiedene Quartiertypen nutzen können (nach LBV-SH 2011).

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Tagesversteck		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Wochenstube			■	■	■	■	■	■	■			
Winterquartier	■	■	■							■	■	■

Abb. 10: Übersicht über die Besiedlung von Gehölzen durch Fledermäuse im Jahresverlauf (LBV-SH 2011)

### 3.3 Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien im Graben an der Nordwestgrenze des Gebietes ist nicht völlig ausgeschlossen. Möglich ist das Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch oder Grünfröschen. Ein Auftreten gefährdeter Arten oder streng geschützter Arten (Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) ist jedoch ausgeschlossen.

### 3.4 Wirbellose

Die Gewässer sind mit Sicherheit mit unempfindlichen Arten des Makrozoobenthos aus unterschiedlichen Tiergruppen besiedelt. Hierzu gehören Wasserkäfer, Wasserwanzen, Wasserschnecken, Larven unterschiedlicher Gattungen der Dipteren usw. Auch das Auftreten von Libellen ist nicht ausgeschlossen. An diesen zum großen Teil naturfern ausgebildeten Gräben ist jedoch nur mit dem Vorkommen euryöker Arten zu rechnen. Hierzu können z. B. die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), die Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*), die Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) und die Frühe Adonislibelle (*Pyrrhosoma nymphula*) gehören. Keine der genannten Arten ist gefährdet oder streng geschützt. Mit einem Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

### 3.5 Sonstige Arten

Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten aus den Gruppen der Säugetiere oder Reptilien sind im Gebiet aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

#### 4 Aspekte des Besonderen Artenschutzes

Relevant für die artenschutzrechtliche Betrachtung eines Vorhabens sind insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Diesen Arten bietet das Vorhabengebiet jedoch keine geeigneten Habitate.

Bei den Vogelarten sind die Arten der Gefährdungskategorien 1 bis 3 sowie die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders relevant. Sie werden üblicherweise in der artenschutzrechtlichen Analyse auf Einzelartniveau behandelt. Hinzu kommen Arten, die als nicht gefährdet eingestuft werden, die jedoch besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen. Hierzu gehören z. B. Schwalben, Mauersegler u. ä.

Die im Plangebiet potenziell auftretenden Vogelarten sind aufgrund der Lage des Standortes und seines Umfelds Arten ohne besondere Ansprüche an ihr Habitat. Es ist nur mit dem Auftreten euryöker, nicht gefährdeter Arten zu rechnen.

- Um den Verbotstatbestand des § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG (Verbot des Fangs, der Verletzung oder der Tötung) zu vermeiden, muss die Fläche außerhalb der Brutzeit der potenziell auftretenden Arten hergerichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Brombeergebüschs und der Röhrichsäume an den Gewässerufeln sowie für die Einzelgehölze. Zudem muss vor Fällung der Bäume zur Vermeidung des Verbotstatbestandes das mögliche Vorkommen von Fledermäusen in eventuellen Höhlen oder Spalten überprüft werden.
- Gleiches gilt für den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Verbot der Störung): Wird die Fläche außerhalb der Brutzeit vorbereitet, werden keine Brutvogelarten gestört. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die Störung nicht beeinträchtigt.
- Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3: Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte) kann eintreten, wenn die Gehölze, die Ruderalfluren oder das Brombeergebüsch entfernt werden. Allerdings ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang, insbesondere im sonstigen Siedlungsgebiet, weiterhin erfüllt, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nicht vorliegt. Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Arten in großem Umfang geeignete Bruthabitate in den Grünflächen und Gärten finden.

Die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes stehen damit der Umsetzung des Vorhabens nicht im Wege. Diese Feststellung wird allerdings vor dem Hintergrund einer Potenzialanalyse getroffen.

## 5 Quellen

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (Hrsg.) (2011):  
Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange  
bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.- Kiel. 63 S..